



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht Innsbruck

38 Hv 208/09v

Im Namen der Republik

Das Landesgericht Innsbruck hat durch Einzelrichter Dr. Norbert Hofer über den vom öffentlichen Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung des Markus WILHELM wegen des Verdachtes der üblen Nachrede nach §§ 111 Abs 1 und 2, 117 Abs 2 StGB nach der am 22.01.2010 in Anwesenheit des öffentlichen Anklägers EStA Dr. Wolfgang Pilz, der Schriftführerin VB Birgit Fischthaler, des Angeklagten Markus Wilhelm sowie dessen Verteidiger 1. RA Dr. Thaddäus Schäfer und 2. Univ. Prof. Dr. Andreas Scheil durchgeführten öffentlichen und mündlichen Hauptverhandlung am selben Tag zu Recht erkannt:

Der Angeklagte **Markus WILHELM**, geb. am 30.04.1956
in Sölden, Österreicher, Publizist und Landwirt,
wohnhafte in 6450 Sölden, Sonnenwinkelweg 3
wird von der wider ihn erhobenen

A n k l a g e ,

er habe in Sölden in der Zeit vom 03.09.2007 bis zum 22.01.2010 den ehemaligen Landeshauptmann von Tirol auf der Web-Seite <http://dietiwag.org/index.thp?id=2520> sohin in einem Medium im Sinne des § 1 Abs 1 Z 5a lit b Mediengesetz in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise durch die Äußerung: **Hat Landeshauptmann Van Staa den deutschen Ex-Außenminister Fischer als „Schwein“ bezeichnet? ... Aber, so unter sich mit den alten Herrn vom Deutschen Alpenverein kann man ja viel erzählen hat er geglaubt. Und dann, irgendwann bei der Transit Pro-**

blematik angeht, laut Ohrenzeugen wörtlich das Folgende von sich gegeben: „Da haben wir keine Unterstützung gehabt von der deutschen Bundesregierung, obwohl sie Jahre lang rot-grün geführt war und die Grünen wir jeden Tag Vorwürfe im Landtag gemacht haben. Ich habe den Fraktionsführer der Grünen einmal gefragt: „Haben sie mit Herrn Fischer gesprochen?“ dann hat er gesagt, ich habe ihm einen Brief geschrieben. Und seitdem habe ich ihn in jeder Landtagssitzung gefragt: „Hat er ihnen schon geantwortet und was hat er geantwortet, das Schwein? Das sind die Realitäten!“, eines unehrenhaften und gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt, welches geeignet sei ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, wobei er die strafbare Handlung gegen die Ehre wider einen Beamten in Beziehung auf eine seiner Berufshandlungen auf eine Weise begangen habe, dass sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wurde,

gemäß § 259 Z 3 StPO

f r e i g e s p r o c h e n .

Gemäß § 390 StPO trägt die Kosten des Verfahrens der Bund.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht nachstehender Sachverhalt als erwiesen fest:

Der am 30.04.1956 in Sölden geborene Markus WILHEM ist bislang gerichtlich unbescholten. Er ist als Publizist und Landwirt tätig, wobei er seinen Lebensunterhalt aus der Vermietung dreier Appartements, welche in seinem Eigentum stehen, bestreitet. Mit der Vermietung dieser drei Appartements setzt der Angeklagte jährlich EUR 22.000,00 um, der Nettogewinn aus dieser Beschäftigung ist nicht feststellbar. Der Angeklagte ist weiters Eigentümer einer Landwirtschaft, wobei die Landwirt-

schaft eine Grundfläche von ca. 1 ha zuzüglich einer Alm mit einer Größe von ca. 2 ha aufweist. Er besitzt weiters ein Wirtschaftsgebäude und ein Almgebäude im Wert von ca. je EUR 50.000,00. Darüber hinaus verfügt er über keine Ersparnisse, es treffen ihn weder Schulden noch Sorgepflichten (Angaben des Angeklagten zur Person, Einsichtnahme in die Strafkarte).

Im Zeitraum vom 31.08.2007 bis zum 02.09.2007 veranstaltete die Sektion Breslau des Deutschen Alpenvereins im Sporthotel in Vent eine Jubiläumsfeier, deren Anlass das 125-jährigen Bestehen der Breslauer Hütte, sohin der Sektionshütte war. Im Rahmen dieser Veranstaltung fungierte der seinerzeitige Landeshauptmann von Tirol DDr. Herwig Van STAA als Festredner. Inhaltlich führte DDr. Herwig Van STAA in seiner Rede vorerst seine Beziehung zu den alpinen Vereinen aus, widmete sich dann der Problematik von Erschließungen im Alpenraum und den damit verbundenen Widerständen und beklagte letztendlich mangelnde Unterstützung durch die deutsche Bundesregierung in der Transitproblematik, dies trotz des Umstandes, dass die deutsche Bundesregierung Jahre lang in Form einer rot-grünen Koalition geführt worden sei.

Er habe den Fraktionsführer der Grünen, Georg WILLI, einmal gefragt, ob er mit Herrn Fischer, gemeint Joschka FISCHER, gesprochen habe, worauf dieser (gemeint WILLI) ihm gesagt habe, er habe ihm (gemeint Joschka FISCHER) einen Brief geschrieben. Seither habe der ihn in jeder Landtagssitzung gefragt, ob er (Joschka FISCHER) geantwortet habe und was er geantwortet habe. Im Zuge dieser Rede äußerte Van STAA wörtlich:

„Hat er ihnen schon geantwortet und was hat er ihnen geantwortet das....? Das sind die Realitäten!“

Nicht festgestellt werden kann, ob DDr. Herwig Van STAA in diesem Satz das Wort „Schweigen“ oder „Schwein“ verwendete bzw. gegebenenfalls

ob es sich bei der Formulierung Schwein um einen Versprecher Herwig Van STAA's handelt (Angaben des Angeklagten, Angaben der Zeugin Annemarie PLESCHBERGER, ZV Herwig Van STAA, Abhören der Tracks 1 bis 3 sowie des Original-Mitschnittes der gesamten Rede des DDr. Herwig Van STAA anlässlich der Feier). Durch einen unvoreingenommenen Hörer des entsprechenden Teiles kann sowohl das Wort Schweigen bzw. das Wort Schwein verstanden werden.

Die gegenständliche Rede wurde von der Lebensgefährtin des Angeklagten Annemarie PLESCHBERGER aufgezeichnet und machte sich diese zum Teil gegen Ende des Vortrages hin Notizen, zum Teil fertigte sie Notizen im Anschluss an die Rede und zum Teil Notizen erst einen Tag nach der Rede des DDr. Herwig Van STAA an.

Annemarie PLESCHBERGER befand sich im Wissen des Angeklagten bei der Veranstaltung und verwendete zur Aufnahme einen digitalen MP3-Player. Die Qualität der Aufnahme ist insofern beschränkt, als die Übertragung über einen Lautsprecher erfolgte, dies zum Einen bereits zu einer schwereren Verständlichkeit dieser Textpassage am MP3-Player führte und zudem Hintergrundgeräusche vorhanden sind. Annemarie PLESCHBERGER ihrerseits war überzeugt gehört zu haben, dass DDr. Herwig Van STAA den ehemaligen deutschen Außenminister als „Schwein“ bezeichnet hat und hielt dies so in einem von ihr verfassten Gedächtnisprotokoll (Beilage 4) fest.

Seitens der dort bei der Festveranstaltung anwesenden Gäste, nämlich überwiegend Mitgliedern des Deutschen Alpenvereins, sohin deutschen Staatsangehörigen, zeigte sich keine Reaktion auf die Äußerung des Wortes Schwein bzw. Schweigen.

Annemarie PLESCHBERGER spielte dem Angeklagten am Nachmittag des 02.09.2007 den von ihr angefertigten Mitschnitt vor, der ebenso die Bezeichnung des ehemaligen deutschen Außenministers Joschka FISCHER

als Schwein durch DDr. Herwig Van STAA zu hören vermeinte und beschloss dies der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen. Bereits am Nachmittag des 02.09.2009 kontaktierte der Angeklagte die Journalisten Hannes SCHLOSSER vom Standard und Andrea SOMMERAUER vom Kurier, erzählte ihnen von der Jubiläumsfeier und weiters, dass DDr. Herwig Van STAA in seiner Rede Joschka FISCHER als Schwein bezeichnet habe. Beiden spielte er am Telefon die von Annemarie PLESCHBERGER angefertigte Tonaufnahme vor und übermittelte ihnen weiters eine digitale Ton-Datei. Nach jeweils mehrmaligem Anhören kamen wohl Hannes SCHLOSSER als auch Andrea SOMMERAUER zum Schluss, DDr. Herwig Van STAA habe das Wort Schwein in Bezug auf Joschka FISCHER verwendet, was sie dem Angeklagten auch mitteilten. Darüber hinaus spielte der Angeklagte die Tonaufzeichnung Nico HOFINGER, dem Betreuer seiner Website, Markus PIERPAMMER, Ulli und Erika HOLZKNECHT, Luis TÖCHTERLE und einer namentlich unbekanntem Frau in Villach vor. Sämtliche Personen äußerten gegenüber dem Angeklagten das Wort „Schwein“ zu vernehmen. Nicht kontaktiert wurde vom Angeklagten hingegen DDr. Herwig Van STAA, dies insbesondere aufgrund des Umstandes, dass der Angeklagte DDr. Herwig Van STAA bereits mehrfach Briefe übermittelte und diese jedoch unbeantwortet blieben bzw. DDr. Van STAA auch erklärte, auf Äußerungen des Angeklagten nicht zu reagieren.

Sowohl Andrea SOMMERAUER als auch Hannes SCHLOSSER, sohin die Journalisten des Standards und des Kuriers konfrontierten DDr. Herwig Van STAA mit dem Vorwurf Joschka FISCHER als Schwein bezeichnet zu haben, was dieser entschieden in Abrede stellte. Er stellte explizit in Abrede Joschka FISCHER als Schwein bezeichnet zu haben, erklärte jedoch nicht stattdessen „Schweigen“ gesagt zu haben. Vielmehr äußerte DDr. Herwig Van STAA diesen Text so wie er am Band zu hören war, nicht geäußert zu haben, stellte sohin implizit eine Manipulation der Aufzeichnung, welche jedoch nicht

festgestellt werden kann, in den Raum. Hannes SCHLOSSER wiederum kontaktierte mehrere weitere Personen, die bei der Rede des DDr. Van STAA anwesend waren, wobei mit Ausnahme der Annemarie PLESCHBERG keine dieser Personen SCHLOSSER gegenüber angab, das Wort „Schwein“ gehört zu haben. Auch Andrea SOMMERAUER kontaktierte mehrere Zuhörer der Rede, nämlich unter anderem Peter HASLACHER, der eben so wie seine seinerzeit ebenfalls anwesende Ehegattin erklärte, das Wort „Schwein“ nicht gehört zu haben.

Der Vorsitzende des Deutschen Alpenvereins Kurt MÄCHTLE wiederum teilte mit, dass die Rede des DDr. Herwig Van STAA über Joschka FISCHER nicht sehr erbaulich gewesen sei, er sich allerdings an eine beleidigende Äußerung nicht erinnern könne und er davon ausgehe, dass ihm eine solche aufgefallen wäre. Ebenso gab Mag. Ernst SCHÖPF, der Bürgermeister von Sölden an nicht gehört zu haben, dass DDr. Herwig Van STAA Joschka FISCHER als Schwein bezeichnet habe.

In der weiteren Folge publizierten sowohl der Standard als auch der Kurier einen Artikel mit der konkreten Behauptung: Landeshauptmann DDr. Herwig Van STAA hat den deutschen Ex-Außenminister als Schwein bezeichnet.

Der Angeklagte hingegen publizierte auf der von ihm betriebenen Homepage, sohin einem Medium im Sinne des § 1 MedienG einen Artikel mit dem Titel: „Hat Landeshauptmann Van STAA den deutschen Ex-Außenminister als „Schwein“ bezeichnet?“... „Da haben wir keine Unterstützung gehabt von der deutschen Bundesregierung, obwohl sie Jahre lang rot-grün geführt war und die Grünen mir jeden Tag Vorwürfe gemacht haben. Ich habe den Fraktionsführer der Grünen einmal gefragt: Haben sie mit Herrn FISCHER gesprochen? Dann hat er gesagt, ich habe ihm einen Brief geschrieben. Und seitdem habe ich ihn in jeder Landtagssitzung gefragt: Hat er ihnen schon

geantwortet und was hat er ihnen geantwortet, das Schwein? Das sind die Realitäten!“ ...

Während die Tiroler ÖVP mittlerweile von einem manipulierten Band (laut Geschäftsführer Georg KEUSCHNIGG „verlangsamt und gedehnt“) hausieren geht, führen sie nach wie vor die auf keine wie auch immer geartete Weise veränderte Original-Aufnahme. Urteilen sie selbst:

Mitschnitt anhören (MP3-Datei; 1,2 MB), wobei es sich hierbei um einen Link handelt, bei dem die entsprechende Passage als MP3-Datei down geloadet und abgehört werden kann.

Weiters publizierte der Angeklagte weiters einen (erkennbar nicht von ihm stammenden) Artikel mit dem Titel Thema Tirol vor der Landtagswahl

Tiroler Landeshauptmann Van Staa bezeichnet Ex-Außenminister Joschka Fischer als „Schwein“.

In der Mitte der Publikation des Angeklagten findet sich der Passus:

Van Staa's Festvortrag war in weiten Teilen als Diffamierung der Gegner seiner Kraftwerksprojekte angelegt. Dabei schreckte er – wie so oft – vor ganz plumper Agitation nicht zurück. Als drastisches Beispiel für die handfesten Lügen, die der Landeshauptmann der Festversammlung im Hotel Vent aufgetischt hat, mag für's erste die folgende von ihm völlig frei erfundene Geschichte reichen ...

Anlässlich der von ihm vorgenommenen Eröffnung der Tiroler Landesausstellung die Zukunft der Natur im Mai 2005 in Galür im Paznauntal habe es eine Demonstration von Öztaler Kraftwerksgegnern gegeben. Das habe im Fernsehen ganz großartig ausgeschaut, mit Transparenten und so. Aber in Wirklichkeit, er habe sie dann selber gezählt, seien es bloß 15 oder 14 Personen gewesen.

Daran ist, außer dass es diese Ausstellung gegeben hat, kein Wort wahr. Niemand waren Öztal Kraftwerkskollegen zu irgendeiner Protestaktion

im Paznaun ...

In der Veröffentlichung findet sich auch der Satz, dass Van STAA, als er irgendwann bei der Transit Problematik angelangt sei, laut Ohrenzeugen wörtlich die anklagegegenständliche Passage von sich gegeben habe.

Der Angeklagte veröffentlichte den Artikel vom 03.09.2007 bis zum Tag der Hauptverhandlung auf seiner Homepage. Auf der Homepage des Angeklagten findet sich unter anderem eine aufgezeichnete Rede des DDr. Herwig Van STAA die dieser anlässlich einer Landtagssitzung in Innsbruck hielt, wobei er sinngemäß äußerte, dass Deutschland zur Transit Problematik „deperte“ Ratschläge kommen würden, was ihn viel mehr ärgere.

Tatsächlich hat DDr. Herwig Van STAA den Grünen Landtagsabgeordneten Georg WILLI auch mehrfach in Landtagssitzungen gefragt, ob er bereits eine Antwort auf sein Schreiben erhalten habe und was Joschka FISCHER ihm geantwortet habe.

Der Angeklagte Markus WILHELM ist Inhaber der Homepage www.dietiwag.org und deklariert sich auf der Homepage im Bereich Impressum auch als Verantwortlicher dieser Internetseite. Er führt als Redaktion seinen Namen, seine Adresse sowie seine Telefonnummer an und zeichnet alleine verantwortlich für deren Inhalt.

Die Homepage www.dietiwag.org dient der Mitteilung und Darbietung gedanklichen Inhaltes in Wort, Schrift, Ton und Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenverbreitung und ist sohin ein Medium im Sinne des § 1 MedienG. Der Angeklagte wiederum betreibt dieses Medium und besorgt selbst die inhaltliche Gestaltung und sorgt für deren Ausstrahlung, Abrufbarkeit und Verbreitung. **Der Angeklagte ist Medieninhaber im Sinne des § 1 Z 8 MedienG.**

DDr. Herwig Van STAA hat am 18.09.2007 von der mutmaßlichen Tat des Angeklagten Kenntnis erlangt, als ihm die Anfrage zur Ermächtigung zur Strafverfolgung von der Staatsanwaltschaft Innsbruck zugestellt wurde. Er hat in weiterer Folge die Ermächtigung auch erteilt (AS 227 und AS 229 jeweils in ON 2).

Den getroffenen Feststellungen liegt nachstehende Beweiswürdigung zugrunde:

Im Grunde ist der festgestellte Sachverhalt im Wesentlichen unstrittig; strittig ist letztendlich die hier entscheidungswesentliche Frage, ob DDr. Herwig Van STAA den ehemaligen deutschen Außenminister in seiner Rede am 01.09.2007 tatsächlich als Schwein bezeichnet hat. Gerade in dieser Kernfrage kann jedoch nicht mit der für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob DDr. Herwig Van STAA den ehemaligen deutschen Außenminister tatsächlich, faktisch und bewusst als Schwein bezeichnet hat, ob DDr. Herwig Van STAA das Wort „Schweigen“ sagte bzw. er zwar Schwein sagte, es sich dabei aber um einen Versprecher beim gemeinten Wort Schweigen handelte. Für alle drei Möglichkeiten finden sich entsprechende Argumente um die jeweilige Variante zu bekräftigen bzw. zu widerlegen.

Für die Variante, dass DDr. Herwig Van STAA Joschka FISCHER als Schwein bezeichnete, spricht unter anderem das gegenüber einem unvoreingenommenen Hörer der Textpassage tatsächlich das Wort Schwein vorhanden scheint, sich DDr. Herwig Van STAA hörbar in einem erregten Zustand befand und deutlich mangelnde Unterstützung seitens der deutschen Politik zur Transitproblematik beklagte. Für diese Äußerung würde auch sprechen, dass DDr. Herwig Van STAA Ratschläge aus der Bundesrepublik Deutschland wörtlich als „deppert“ bezeichnet hat und fallweise Äußerungen trifft, die zumindest kritisch hinterfragt werden können („Hungerleider-Bezirk“, „undank-

bares Gesindel“, etc.).

Dafür, dass DDr. Herwig Van STAA „Schweigen“ sagte, sprechen unter anderem der Umstand, dass der Abgeordnete der Grünen im Tiroler Landtag Georg WILLI von Joschka FISCHER tatsächlich über einen erheblichen Zeitraum keine Antwort auf dessen Anfrage übermittelt bekam, Joschka Fischer also zur Anfrage des Georg WILLI eindeutig geschwiegen hat. DDr. Herwig Van STAA kann damit eben auch durchaus zum Ausdruck gebracht haben, dass der deutsche Ex-Außenminister Joschka FISCHER mit Schweigen auf die Anfragen aus Tirol reagiert habe.

Letztendlich ebenso möglich ist allerdings auch, dass DDr. Herwig Van STAA tatsächlich das Wort „Schwein“ äußerte, dies jedoch nicht in der Absicht den deutschen Ex-Außenminister Joschka FISCHER zu beleidigen, sondern es sich schlicht und einfach um einen Versprecher bei einer Rede handelte bzw. das entsprechende Wort derart undeutlich zur Aussprache gelangte, dass es keinem der Anwesenden als Beleidigung aufgefallen wäre. Für die letzte Variante spricht unter anderem, dass sich seitens des Teilnehmerkreises niemand ob dieser Äußerung empört zeigte, obwohl es sich beinahe ausschließlich um Mitglieder des Deutschen Alpenvereins und damit um deutsche Staatsangehörige gehandelt hat, die ihrerseits wiederum durchaus auch den Kraftwerksplänen des Landes Tirol kritisch gegenüber standen und sohin keinen Anlass gehabt hätten, eine derartige Äußerung bzw. Beleidigung nicht sofort zu monieren bzw. darauf mit Unmut zu reagieren.

Sowohl auf den vorgeführten Tonbandmitschnitten, nämlich Track 1, Track 2 und Track 3 sowie der Original-Aufzeichnung des Angeklagten ist ein Wort zu hören, das sowohl aufgrund schlampiger Ausdrucksweise als auch möglich auf einen Versprecher als Schwein verstanden werden kann. Auch die durchgeführten Auswertungen der entsprechenden Aufzeichnungen führten letzten Endes zu keinem verwertbaren Ergebnis, das endgültige

Sicherheit über das inkriminierte Wort erzielen lässt. Vielmehr erweist sich die Qualität der Tonbandaufzeichnungen als so schlecht, dass mit technischen Mitteln nicht festgestellt werden kann, ob DDr. Herwig Van STAA Schwein oder Schweigen sagte. Letzten Endes ist dies jedoch insofern irrelevant, als dass es bei perfekter technischer Analyse nicht geklärt werden könnte, ob es sich beim Wort Schwein nicht allenfalls um einen Versprecher gehandelt haben könnte. Letztendlich gibt sowohl das Wort „Schweigen“ als auch das Wort „Schwein“ im Hinblick auf die gesamte Rede durchaus Sinn und sind beide Varianten letztendlich gleich wahrscheinlich. Unwahrscheinlich erscheint, dass die Belegung des ehemaligen deutschen Außenministers mit dem Schimpfwort Schwein zu keiner Entrüstung unter den Zuhörern geführt hätte, wengleich man doch ausdrücklich festhalten muss, dass eine solche Entrüstung zwar durchaus wahrscheinlich, keineswegs aber zwingend erfolgt wäre. Dass der Angeklagte davon überzeugt war, DDr. Herwig Van STAA habe Joschka Fischer wirklich als Schwein bezeichnet, vermittelte er dem Gericht gegenüber glaubhaft und schildert er eben so glaubhaft, dass er das inkriminierte Band mehreren Personen vorgespielt hat und sämtliche dieser Personen das Wort „Schwein“ und nicht das Wort „Schweigen“ zu vernehmen glaubten. Ebenso glaubhaft schildert der Angeklagte, dass er DDr. Herwig Van STAA deswegen nicht zur Stellungnahme aufforderte, weil er ohnehin von diesem keine Antwort zu erwarten hatte.

Der Verteidiger beantragte im Zuge der Hauptverhandlung unter anderem die Einvernahme des DDr. Herwig Van STAA, wobei er sich noch in der Hauptverhandlung ausdrücklich mit der Verlesung der Angaben des DDr. Herwig Van STAA einverstanden erklärte, wobei DDr. Van STAA wiederholt angab, den deutschen Ex-Außenminister nicht als Schwein bezeichnet zu haben. Die Folge der Verlesung der Niederschriften und Einvernahmeprotokolle des DDr. Herwig Van STAA konnte dessen neuerliche Zeugeneinver-

nahme daher unterbleiben.

Die Ladung und Einvernahme der Zeugen Hannes SCHLOSSER sowie Andrea SOMMERAUER, wie sie vom Angeklagten beantragt wurde, konnten insofern unterbleiben, als der Beweisantrag zur Frage gestellt wurde, dass der Angeklagte jegliche ihm zumutbare journalistische Sorgfaltspflicht aufgebracht hat und es sich dabei um eine Rechtsfrage handelt. Dass die Zeugen vom Angeklagten aufgefordert wurden, eine Stellungnahme bei DDr. Herwig Van STAA wird ohnehin zu Gunsten des Angeklagten unterstellt.

Die Ladung und Einvernahme des Univ. Prof. Dr. Franz DOTTER konnte unterbleiben, als es sich bei diesem um keinen Tatzeugen handelt, dieser sohin keinerlei Wahrnehmungen zur Sache gemacht haben kann. Dass Dr. DOTTER als Sachverständiger Zeuge beantragt wurde, verwundert insofern, als Dr. DOTTER in seinem (im Akt und sohin auch hier im Urteil nicht verwerteten Expertise) ausführte, die Qualität des Tonbandes bzw. Mitschnittes sei derart schlecht, dass technisch keine Beweisergebnisse erzielt werden könnten und er dieses Band vier (!) Studenten vorgespielt hatte und er daraus seine Schlüsse zog.

Die Einholung eines Fakultätsgutachtens durch das Institut für Phonetik der Universität München sowie die Einholung eines sprachwissenschaftlich semantischen Gutachtens erwies sich insofern nicht als zielführend, als dadurch nicht die Frage beantwortet werden kann, ob DDr. Herwig Van STAA nicht allenfalls Joschka FISCHER im Zuge eines Versprechers als Schwein titulierte, sohin daraus für das Beweisverfahren kein wesentliches Ergebnis erzielt werden kann. Die Einsichtnahme und Verlesung der Protokolle des Tiroler Landtages so wie sie beantragt wurden, erfolgte ohnehin und konnte auch die Einvernahme des Prof. Robert SATTLER zum Beweis dafür, dass das auf der Seite publizierte Audio File nicht manipuliert wurde, insofern unterbleiben, als von diesem Umstand ohnehin zu Gunsten des Beweismittel-

werbers ausgegangen wurde.

Der öffentliche Ankläger wiederum hat sich den Beweisanträgen des Verteidigers Dr. Schäfer auf Einholung der Gutachten zum Beweise des Gegenteiles angeschlossen, wobei auch hier wieder anzuführen, dass, selbst für den Fall, dass DDr. Van STAA das Wort „Schwein“ verwendete, daraus noch nicht zwingend abgeleitet werden kann, er habe damit den deutschen Ex-Außenminister Joschka FISCHER beleidigen wollen und sich nicht etwa lediglich versprochen.

Die Einvernahme sämtlicher Anwesenden des Festvortrages konnte insofern unterbleiben, als der Angeklagte den inkriminierten Passus als Download in Form eines MP3 Files zur Verfügung stellte. Aus diesem Audio File das Wort „Schweigen“ ebenso verstanden werden kann, wie das Wort „Schwein“, wobei zu Gunsten des öffentlichen Anklägers ohnehin davon ausgegangen wurde, dass niemand der dort anwesenden Person die entsprechende Textpassage als Beleidigung des Joschka FISCHER wahrgenommen hat.

Der festgestellt Sachverhalt erfährt nachstehende rechtliche Beurteilung:

Vorauszuschicken ist, dass die Freiheit der Meinungsäußerung eine der wesentlichsten Grundlagen der demokratischen Gesellschaft ist und auch für Bekundungen gilt, die beunruhigen, verletzen oder schockieren (MR 1992/15). Demgemäß ist eine (sachbezogene) Kritik an Erklärungen anderer nicht tatbildlich und sind grundsätzlich die Grenzen zulässiger Kritik, insbesondere durch die Medien bei Politikern weiter gesteckt, als bei Privatpersonen (MR 1992/15). Dies gilt umso mehr, weil Politiker sich unweigerlich und wissentlich der eingehenden Beurteilung ihrer Worte und Taten durch die Presse und die allgemeine Öffentlichkeit aussetzen, weshalb Politiker einen höheren Grad an Toleranz zeigen müssen, im Speziellen, wenn sie selbst

öffentliche Äußerungen tätigen, die geeignet sind, Kritik auf sich zu ziehen (EuGRZ 1986, 424-Lingens; EuGRZ 1991, 681-Oberschlick I; MR 1997, 196-Oberschlick II). Unstrittig handelt es sich bei DDr. Herwig Van STAA um einen Politiker, der selbst öffentlich Äußerungen tätigte, die in der Vergangenheit geeignet waren, Kritik auf sich zu ziehen. So wurde diesem vorgeworfen, er habe vor Zeugen die Osttiroler Bevölkerung als undankbares Gesindel bezeichnet, den Vater des Grünen Chefs Alexander VAN DER BELLEN einer NS-Vergangenheit bezichtigt (diese Aussage im Nachhinein zumindest relativiert) bzw. den Bezirk Reutte und dessen Bewohner als Hungerleider-Bezirk betitelt. Letztlich wurde auch die Äußerung im Landtag getätigt, dass Joschka FISCHER „depperte Ratschläge“ aus Deutschland erteile und dies DDr. Herwig Van STAA ärgern würde.

Die Abgrenzung zwischen ehrenbeleidigender Rufschädigung und zulässiger Kritik erfordert dabei stets eine Interessenabwägung, bei der es auf die Art des eingeschränkten Rechtes, die Schwere des Eingriffes, die Verhältnismäßigkeit zum verfolgten Zweck, den Grad der Schutzwürdigkeit dieses Interesses und auf den Zweck der Meinungsäußerung ankommt (6 Ob 250/03p mwN; RIS-Justiz RS 0022917).

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck legt dem Angeklagten zur Last, er habe durch die inkriminierte Äußerung das Vergehen der üblen Nachrede nach §§ 112 Abs 2, 117 StGB begangen.

Das Vergehen der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 StGB begeht unter anderem, wer einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise eines unehrenhaften Verhaltens beschuldigt. Wer dies in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise tut, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, unterliegt dem strengen Strafsatz des § 111 Abs 2 StGB. Wie alle strafbaren Handlungen gegen die Ehre, ist das Delikt grundsätzlich nur auf Verlangen des in seiner Ehre Verletzten zu

verfolgen und somit ein Privatanklagedelikt. Wird eine strafbare Handlung gegen die Ehre jedoch zum Nachteil eines Beamten während der Ausübung seines Dienstes oder Amtes begangen, so handelt es sich um ein Ermächtigungsdelikt, welches der öffentliche Ankläger grundsätzlich von Amtswegen zu verfolgen hat, dies jedoch mit Ermächtigung des Verletzten. Die im geltenden Fall anzuwendende Bestimmung des § 46 Abs 1 StPO in der Fassung des Bundesgesetzblattes 1993/526 und I. 2001/130 sah vor, dass die Ermächtigung sechs Wochen vor dem Tag an dem der zur Privatanklage berechtigten Person die strafbare Handlung und ein der Tat hinlänglich Verdächtiger bekannt geworden ist, zu erteilen ist. Die dabei vorgesehene 6-wöchige Frist wurde gewahrt.

Vorerst ist zu prüfen, ob die inkriminierte Äußerung, nämlich die Behauptung, Landeshauptmann DDr. Herwig Van STAA habe den deutschen Ex-Minister FISCHER als „Schwein“ bezeichnet, tatbildlich im Sinne des § 111 StGB ist. Im § 111 StGB werden unter der Bezeichnung übler Nachrede die Beschuldigungen unter anderem unehrenhafter Handlungen zusammengefasst. Unehrenhaft ist ein Verhalten dann, wenn es der herrschenden Meinung von moralisch Richtigen in einem Maß zuwider läuft, dass die soziale Wertschätzung des Betroffenen darunter zu leiden hat (Evidenzblatt 1976/131). Strafbare Verhaltensvorwürfe sind unter anderem der Vorwurf der Begehung einer vorsätzlichen Straftat mit einem Gewicht, der parteipolitischen Amtsausübung, der Bestechlichkeit etc. (SSt 12/60). Voraussetzung dabei ist allerdings auch, dass Verhaltensvorwürfe hinreichend konkretisiert ist. Grundsätzlich gelten als Tatsachen Mitteilungen nach ständiger Rechtsprechung auch Verdächtigungen und Vermutungen (RIS-Justiz RS 0032494), weil der Ehrenschatz nicht durch geschickte Formulierung des Täters verhindert werden darf (6 Ob 55/03m). Abgestellt wird dabei allerdings, ob die in den Raum gestellte Verdächtigung – hier ob Van STAA Joschka

FISCHER als Schwein bezeichnet habe – als Tatsachenbehauptung zu werten ist, der Täter also unterstellen will, dass diese Äußerung tatsächlich so auch gefallen ist. Diese Umstände sind im hier vorliegenden Fall **gerade noch nicht gegeben**. Der Titel, hat Landeshauptmann Van STAA den deutschen Ex-Minister FISCHER als Schwein bezeichnet, kann für sich genommen als Tatsachenmitteilung in Form einer Verdächtigung oder Vermutung gesehen werden, ist jedoch im gegenständlichen Fall nicht isoliert zu betrachten. Der Angeklagte hat nicht nur die entsprechende Behauptung aufgestellt, er hat auch ausgeführt, dass die Tiroler ÖVP von einem manipulierten Band ausgehe. Dieser Äußerung folgte die ausdrückliche und in Fettschrift gehaltene Mitteilung des Angeklagten an den Betrachter dieser Homepage, sich selbst ein Urteil zu fällen. Zu diesem Zweck bietet er einen Mitschnitt in Form einer MP3-Dabei im Ausmaß von 1,2 MB an, auf welcher die inkriminierte Passage zu hören ist und auf der auch tatsächlich das Wort „Schwein“ verstanden werden kann. Damit kommt der vom Angeklagten ausgesprochenen Verdächtigung jedoch nicht mehr eine Wertung als (versteckte) Tatsachenmitteilung zu, sondern hat der Angeklagte eine Frage in den Raum gestellt, die er letztlich in ihrer Bewertung dem Zuhörer überlässt und diesem auch objektive Mittel beiseite stellt, um diese Wertung auch tatsächlich vorzunehmen. Abgerundet wird dies durch das Einstellen eines Artikels der Journalistin Andrea SOMMERAUER (die interessanter Weise die Äußerung Van STAA's nicht als Frage formuliert, sondern explizit ausführt, der Tiroler Landeshauptmann Van STAA habe Außenminister Joschka FISCHER als Schwein bezeichnet), aus dem auch ersichtlich ist, dass Van STAA die erhobenen Vorwürfe vehement bestreite und (wenig überzeugend) angegeben habe, den erwähnten Satz nie gesagt zu haben, ein Umstand, der im Hinblick auf die vorliegende Tonbandaufzeichnung schwerlich nachvollzogen werden kann. Nunmehr ist die Berichterstattung des Angeklagten auf der inkriminierten Homepage durchaus

kritisch zu werten, im Falle des hier gegenständlichen Artikels gerade noch angemessen und hinreichend distanziert.

Zusammenfassend betrachtet hat der Angeklagte den Vorwurf Van STAA habe den deutschen Ex-Außenminister als Schwein bezeichnet, zum einen ausdrücklich als Frage formuliert, zum anderen aber auch dem Konsumenten dieser Mitteilung objektive Mittel in die Hand gegeben die Richtigkeit der Behauptung unmittelbar durch den Download eines Mitschnittes zu überprüfen, sohin nicht bloß eine Tatsachenbehauptung in den Raum gestellt, sondern eine Frage formuliert, deren Beantworten den interessierten Medienkonsumenten selbst freigestellt und ermöglicht ist.

Damit erfüllt die Äußerung aber nicht das Tatbild des § 111 StGB, weshalb der Angeklagte vom wider ihn erhobenen Tatvorwurf an sich bereits freizusprechen war.

Selbst für den Fall der Annahme einer Tatbildlichkeit hätte jedoch eine Verurteilung ebenso wenig erfolgen können.

Ginge man von der Tatbildlichkeit der Äußerung aus, stellt sich folgende Situation dar:

Der Täter einer üblen Nachrede ist gemäß § 111 Abs 3 StGB nicht zu bestrafen, wenn die Behauptung als wahr erwiesen ist (Wahrheitsbeweis) sowie nur im Fall der nicht im Sinne des Abs 2 leg cit qualifizierten Begehung auch, wenn Umstände erwiesen werden, aus denen sich für den Täter hinreichende Gründe ergeben, die Behauptung für wahr zu halten (Beweis des guten Glaubens).

Der Angeklagte stellte die entsprechende Formulierung auch als Zitat dar und macht damit implizit den Ausschlussgrund des § 6 Abs 2 Z 4 MedienG (Zitate-Judikatur) geltend. Nach diesem Ausschlussgrund besteht ein medienrechtlicher Entschädigungsanspruch nach § 6 Abs 1 MedienG nicht, wenn es sich um eine wahrheitsgetreue Wiedergabe der Äußerung

eines Dritten handelt und ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der zitierten Äußerung bestanden hat. Inhaltlich gilt diese Bestimmung auch im Strafverfahren und ist von Amtswegen wahrzunehmen (Brandstätter/Schmid, Mediengesetz² § 28 RZ 13). Eine Distanzierung vom Zitat ist dabei zwar nicht ausdrücklich verlangt, jedoch muss es sich um einen neutralen, jede Identifizierung vermeidenden Bericht über eine deliktische Äußerung eines anderen handeln. Diese Voraussetzungen sind im Hinblick auf den restlichen Inhalt des Artikels hier nicht gegeben.

Festzuhalten ist, dass der Angeklagte jedoch die inhaltliche Gestaltung eines elektronischen Mediums, nämlich der Internetseite www.dietiwag.org besorgt und veranlasst und auch für dessen Ausstrahlung, Abrufbarkeit und Verbreitung verantwortlich zeichnet. Er ist somit Medieninhaber im Sinne des § 1 Abs 1 Z 8 lit c MedienG und als solcher gemäß § 29 Abs 1 MedienG nicht zu bestrafen, wenn ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt für ihn hinreichende Gründe vorliegen sind, die Behauptung für wahr zu halten. Der Begriff des Medieninhabers erfasst jene Personen, denen die inhaltlich und redaktionelle Letztverantwortung für den verbreiteten Inhalt zukommt (RV 784 BlgNR 22.GP6) also für den Inhalt des gesamten Mediums verantwortlich zeichnen. Nicht umfasst sind dabei der Verfasser eines einzelnen Beitrages in einer Zeitung, Leserbriefschreiber, bloße Händler etc. Der Angeklagte ist unstrittig Inhaber des Mediums www.dietiwag.org und führt als Berufsbezeichnung und im Strafverfahren von keiner Seite in Frage gestellt die Bezeichnung Journalist. § 29 MedienG gewährt dabei dem Medieninhaber und dem Medienmitarbeiter ein Berufsprivileg, wobei jedoch beim Medienmitarbeiter (nicht beim Medieninhaber!) der Ausschlussgrund nicht zum Tragen kommt, wenn die journalistische Tätigkeit bloß als wirtschaftlich unbedeutende oder gar unentgeltliche Nebentätigkeit ausgeübt wird

(OLG Wien 17 Bs 291/04). Nicht geschützt von § 29 MedienG sind auch Buchautoren oder Leserbriefschreiber (ÖAZ 1977, 6) **sofern sie nicht auch eine der in § 29 Abs 1 MedienG genannten Funktionen bekleiden!!** Gerade dies ist allerdings hier der Fall und bekleidet der Angeklagte, welcher auch selbst Artikel verfasst, die Funktion des Medieninhabers im Sinne des § 1 Abs 1 Z 8 lit c MedienG iVm § 29 Abs 1 MedienG.

Demnach ist der Medieninhaber wegen eines Mediendelikt, bei dem der Wahrheitsbeweis zulässig ist, nicht nur bei erbrachtem Wahrheitsbeweis, sondern auch dann nicht zu bestrafen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung
- Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt
- kein Tangieren des höchst persönlichen Lebensbereiches des Betroffenen.

Sämtliche dieser Voraussetzungen sind erfüllt. Die Berichterstattung des Angeklagten auf der Homepage betraf im konkreten Fall ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der entsprechenden Veröffentlichung. Dem ist vorzuschicken, dass sich unter anderem die Venter Bevölkerung seit drei Jahren gegen ein groß angelegtes Kraftwerksprojekt der Tiroler Wasserkraftwerke AG zur Wehr setzt und dabei Unterstützung nicht nur vom Österreichischen, sondern auch vom Deutschen Alpenverein erhielt. Sowohl über die Widerstände der ortsansässigen Bevölkerung als auch der alpinen Vereine wurde in zahllosen Beiträgen in den Medien Beachtung geschenkt. In seiner Festrede anlässlich der 125-Jahr Feier der Breslauer Hütte hat Herwig Van STAA umfassend zu dieser Problematik Stellung genommen, ausgeführt das Projekt im alpinen Raum aufgrund entsprechender Widerstände faktisch nicht mehr durchsetzbar wäre und sich auch über mangelnde Unterstützung

insbesondere bei der Transitproblematik durch die deutsche Politik beklagt. Bereits schon aufgrund dieser Thematik und der dort vertretenen hohen Repräsentanten des Deutschen Alpenvereins zeigte sich ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung, dies auch im Hinblick auf den Vorwurf, Van STAA habe Ex-Außenminister Joschka FISCHER als Schwein bezeichnet. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung derartiger Umstände ergibt sich nicht aus der Vorgeschichte des ehemaligen Landeshauptmannes im Hinblick auf von ihm getätigte Äußerungen, insbesondere die bereits in der Presse umfangreich breitgetretenen Äußerungen, es handle sich bei den Osttirolern um undankbares Gesindel, beim Bezirk Außerfern um einen Hungerleider-Bezirks und würden von Joschka FISCHER deppert Ratschläge erteilt. Eine ähnliche Berichterstattung fand zuletzt im Jahr 1997 statt, bei welcher dem Alt-Bundeskanzler Wolfgang SCHÜSSEL vorgeworfen worden war, er solle den Präsidenten der deutschen Bundesbanken 1997 vor Journalisten als „richtige Sau“ bezeichnet haben.

Ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung der entsprechenden Mitteilung war daher bereits aufgrund der vorangegangenen breiten Berichterstattung der Massenmedien zur Transiproblematik, der Erschliessung der Wasserkraft in Tirol und der damit einhergehenden Widerstände – auch des DAV - gegeben.

Zu prüfen ist weiters, ob der Angeklagte die journalistische Sorgfalt im Sinne des § 29 MedienG gewahrt hat. Bei der Prüfung, ob die journalistische Sorgfalt eingehalten wurde, ist von der Maßfigur eines verantwortungsvollen, gewissenhaften, verständigen, sach- und fachkundigen Journalisten auszugehen, der sorgfältige Recherchen anstellt und dem Betroffenen die Möglichkeit gibt, eine Stellungnahme abzugeben (OLG Wien 27 Bs 374/84 und viele andere).

Der Angeklagte hat im konkreten Fall von seiner Lebensgefährtin Mit-

teilung erhalten, dass die entsprechende Äußerung von Van STAA so getätigt worden sei. Er hat sich, wie festgestellt, in weiterer Folge das Band unzählige Male angehört und ist selbst zum Ergebnis gekommen, dass das Wort „Schwein“ zu hören sei. Er hat dieses Band in weiterer Folge mehreren Personen vorgespielt und diese nach deren Meinung gefragt und dabei die Mitteilung erhalten, das Wort wäre als „Schwein“ zu verstehen. In weiterer Folge hat er die entsprechende Aufnahme Andrea SOMMERAUER und Hannes SCHLOSSER zum einen vorgespielt und zum anderen diesen ein digitales File mit dem inkriminierten Wort zur Verfügung gestellt. Sowohl Andrea SOMMERAUER als auch Hannes SCHLOSSER überprüften den Mitschnitt durch jeweils mehrmaliges Anhören und kamen ebenso wie der Angeklagte zum Schluss, dass DDr. Herwig Van STAA das Wort „Schwein“ in Bezug auf Joschka FISCHER verwendet habe, was sie dem Angeklagten auch so mitteilten. Tatsächlich publizierten beide auch den Vorwurf, der Tiroler Landeshauptmann Van STAA habe Ex-Außenminister Joschka FISCHER als Schwein bezeichnet, ohne dies durch eine Frage zu entkräften bzw. eine entsprechende Vergleichsmöglichkeit in Form eines Downloads zu ermöglichen, wie dies der Angeklagte getan hat.

Was der Angeklagte unterlassen hat, ist die Aufforderung an DDr. Herwig Van STAA zum Vorwurf eine Äußerung abzugeben. Auf diese Äußerung kann jedoch in Ausnahmefällen verzichtet werden (MR 2002, 12; 18 Bs 165/03; 18 Bs 22/04; 27 Bs 31/87 jeweils OLG Wien). Wesentlich ist dabei der Grund, warum von einer Aufforderung zur Stellungnahme abgesehen wird. Der bloße Wunsch, möglichst rasch berichten zu können, reicht hier jedenfalls nicht aus (OLG Wien 17 Bs 138/03 und 17 Bs 8/04).

In diesem Zusammenhang ist allerdings festzuhalten, dass DDr. Herwig Van STAA bereits vielfach auf schriftliche Äußerungen des Angeklagten unwiderlegbar nicht reagiert hat, der Angeklagte also daher gerade schon

zwingend davon ausgehen musste, auch zu diesem Vorwurf keine Äußerung des DDr. Van STAA zu erhalten. Er hat dieses Manko allerdings insofern beseitigt, als er einen Artikel der Andrea SOMMERAUER auf der Homepage veröffentlicht, auf der die Rechtfertigung des DDr. Herwig Van STAA in äußerst umfangreicher Weise ersichtlich ist. In diesem Artikel kann unter anderem entnommen werden, dass Herwig Van STAA den Vorwurf vehement in Abrede stellte, ausführte, Joschka FISCHER nie als Schwein genannt zu haben und den erwähnten Satz nie gesagt haben will. Festzuhalten ist auch, dass die bei der Festrede anwesenden Prominenten die inkriminierte Äußerung nicht wahrnehmen konnten oder wollten und auch der Vorsitzende des DAV-Sektion Breslau Kurt MÄCHTLE äußerte, sich an keine beleidigende Äußerung erinnern zu können und ihm ein solcher Eklat wohl aufgefallen wäre. Dessen ungeachtet schildert Kurt MÄCHTLE allerdings auch, dass das was der Herr Landeshauptmann über Herrn FISCHER gesagt habe, nicht sehr erbaulich gewesen sei.

Weiters festgehalten ist, dass Van STAA sich als Opfer einer bösen Verleumdung sehe und sich rechtliche Schritte vorbehalten.

Damit ist jedoch der Intention des Gesetzgeber, dem Betroffenen die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen, vollinhaltlich besprochen. Es kann hier keinen Unterschied machen, ob diese Äußerung vom Betroffenen selbst getätigt wird bzw. von einer dritten Person in Form eines Zitats (!) dem Konsumenten des Mediums zur Kenntnis gebracht wird. Die Intention des Gesetzgebers, die Sicht des Betroffenen umfangreich und abschließend darzustellen, ist im gegenständlichen Fall erfüllt, sodass aus der unterlassenen Kontaktaufnahme des DDr. Herwig Van STAA bzw. des Kurt MÄCHTLE durch den Angeklagten kein Verstoß gegen die journalistische Sorgfalt erblickt werden kann. Der Angeklagte führte aus, dass die Äußerung, welche er selbst nicht wahrgenommen habe, von einer vertrauenswürdigen Person so wahrge-

nommen worden wäre. Die Übernahme bloßer Gerüchte oder anonym geäußerte Vorwürfe, ohne deren Versuch deren Objektivierung, wird an sich dem Erfordernis journalistischer Sorgfalt nicht gerecht (OLG Wien 18 Bs 179/03, 18 Bs 22/04, MR 2004, 240 und andere). Dem ist allerdings entgegen zu halten, dass es sich bei dem Zitatgeber um die Lebensgefährtin des Angeklagten, also einer von ihm äußerst vertrauenswürdigen Person, handelt und deren Mitteilung durch das Aufzeichnen des Gespräches zumindest insoweit objektiviert war, als aufgrund der undeutlichen Sprechweise tatsächlich das Wort „Schwein“ für den unbeteiligten Zuhörer wahrgenommen werden kann. Grundsätzlich gilt, je schwerwiegender Vorwurf und die Größe der Publizitätswirkung der Behauptung ist, desto sorgfältiger muss auch recherchiert werden. Hier ist zu berücksichtigen, dass der Vorwurf an sich durchaus schwer wiegt, die Publizitätswirkung der Behauptung jedoch eine eher eingeschränkte ist. Im gegenständlichen Fall hatte der Angeklagte nicht bloß auf eine Mitteilung von dritter Seite vertraut, sondern sich auch durch das vielfache Abhören des Bandes von der Richtigkeit der Behauptung überzeugt, dieses vor Veröffentlichung mehreren Personen vorgespielt um sich von der Richtigkeit der von ihm aufgestellten Behauptung zu überzeugen, das Band Journalisten zweier Printmedien mit hoher Auflage zugemittelt, deren Äußerungen (die die eigene Ansicht bestätigten) eingeholt und letztendlich sogar noch die Veröffentlichung in den Print-Medien abgewartet und erst nach dieser erfolgten (unter deutlich schärferen) Veröffentlichung selbst die entsprechende Behauptung auf der Homepage publiziert.

Letztlich könnte man dem Angeklagten nur zur Last legen, sich nicht bei Repräsentanten des Deutschen Alpenvereins bzw. beim Betroffenen selbst erkundigt zu haben, wobei er diesem Erfordernis auf indirekter Weise, nämlich durch Abdrucken eines Artikels mit umfangreichen Stellungnahmen beider Personen nachgekommen ist, was einem Unterlassen zur Aufforde-

rung zur Stellungnahme des Betroffenen daher kein Verstoß gegen die journalistische Sorgfalt erblickt werden kann.

Das OLG Innsbruck bestätigte in ON 48 die Rechtsansicht des Richters im 1. Rechtsgang, wobei dabei allerdings nicht angeführt wurde, dass die Stellungnahme des von der Äusserung betroffenen gerade im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht zwingend erfolgen muss, sondern von ihr in Ausnahmefällen abgesehen werden kann. Ein solcher Ausnahmefall ist dann anzunehmen, wenn der Betroffene für den Publizierer nachvollziehbar und erwartbar keine Rechtfertigung an diesen abgegeben hätte und dessen ungeachtet sein Äusserungsrecht durch die vollständige Wiedergabe dieser Äusserung gegenüber Dritten auch tatsächlich ausübte. Sowohl das seinerzeitige Erstgericht als auch das OLG negieren, dass DDr. Van Staa ja tatsächlich zum Vorwurf gehört wurde und zu diesem Vorwurf auch eine umfangreiche Stellungnahme abgab. Diese Äusserung Van Staas ist durch die Veröffentlichung des Zitates in der Homepage www.dietiwag.org auch dem Adressaten des inkriminierten Artikels unmittelbar zur Kenntnis gebracht worden. Der Intention des Gesetzgebers, der von der Veröffentlichung Betroffene soll seine Variante darstellen und publizieren können, wurde vollinhaltlich entsprochen. Aus diesem Grund ist es auch Unwesentlich, ob diese Äusserung dem Angeklagten gegenüber von van Staa persönlich oder seiner Pressestelle, oder über Dritte erfolgte. Der Angeklagte hat die Stellungnahme van Staas uneingeschränkt und für jeden wahrnehmbar veröffentlicht und damit ausgeführt, dass van Staa die Äusserung bestreitet, eine Fälschung der Tonaufzeichnung implizit unterstelle und sich rechtliche Schritte vorbehalte. Nichts anderes hätte der Angeklagte aber publizieren können, wenn er höchstpersönlich mit van Staa gesprochen hätte. Auch dass die Äusserung von Seiter der Delegierten des DAV so nicht wahrgenommen wurde hat der Angeklagte veröffentlicht.

Im Hinblick auf die vom Angeklagten getroffenen Überprüfungen hatte er letztendlich auch tatsächlich hinreichende Gründe anzunehmen, dass die Behauptung der Wahrheit entspricht. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es trotz der Einholung mehrerer Gutachten und des Abhörens des Files durch eine Vielzahl von Personen letztlich nicht möglich war festzustellen, ob das als „Schwein“ zu verstehende Wort letzten Endes als ein undeutlich gesprochenes „Schweigen“ zu verstehen ist, dies umso mehr, als während der Rede des DDr. Herwig Van STAA mehrfach Wörter mit der Buchstabenkombination „...eigen“ geäußert wurden, deren Verständlichkeit sehr wohl gegeben war (Abhören des Original – Files in der Hauptverhandlung). Die inkriminierte Äußerung stand auch im unmittelbaren Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben und betraf nicht den höchst persönlichen Lebensbereich des DDr. Herwig Van STAA, sodass auch diese Voraussetzung für eine Anwendung des § 29 Abs 1 MedienG gegeben ist.

Der Angeklagte hatte den Wahrheitsbeweis ausdrücklich angeboten, jedoch ist der Wahrheitsbeweis letztendlich aufgrund der schlechten Qualität des Bandes nicht erbracht worden. Zu einer Exkulpierung des Angeklagten hier im Hinblick auf § 29 MedienG der Beweis des guten Glaubens hinreichend.

Grundsätzlich zöge ein Freispruch im Sinne des § 29 Abs 3 MedienG Kostenfolgen nach sich und wären dem Beschuldigten die Kosten des Strafverfahrens einschließlich der Kosten einer Veröffentlichung im Sinne des § 29 Abs 3 MedienG aufzutragen gewesen. In diesem Hinblick ist jedoch auf den Beginn der Ausführungen zur rechtlichen Beurteilung zu verweisen, wonach die inkriminierte Äußerung (gerade noch nicht) tatbildlich ist. Aus die-

sem Grund war daher auszusprechen, dass die Kosten des Verfahrens gemäß § 390 StPO der Bund zu tragen hat.

Landesgericht Innsbruck

Abt. 38, am 22.01.2010